



Bund Deutscher Kriminalbeamter

Landesverband Nordrhein-Westfalen

BDK LV Nordrhein-Westfalen, Kaiserswerther Straße 145 a - 47249 Duisburg

Ihr Ansprechpartner

Horst Schneider

Handy: 0171 / 28 48 311

dienstl: 0211 / 939-7170

Tel.: 0211 / 1372833

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss-Sekretariat „Häusliche Gewalt“
Herrn Frank Schlichting

per Fax: 0211/884-3002


Duisburg
23. Oktober 2001

**Öffentliche Anhörung des Landtages zur „Häuslichen Gewalt“
am 25. und 26. Oktober 2001**

Sehr geehrter Herr Schlichting,

wie am 19.10.2001 fernmündlich avisiert, übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Bund Deutscher Kriminalbeamter NRW. Ich werde am 25.10.2001 die schriftlichen Ausführungen in einem Statement ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen


Horst Schneider
Stellvertretender Landesvorsitzender

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

13/1089

Alle Bsp

Erreichbarkeit des Unterzeichners per E-Mail: BDK.NRW.Schneider@t-online.de

Bund Deutscher Kriminalbeamter NRW
Öffentliche Anhörung des Landtages zur "Häuslichen Gewalt" am 25. u. 26.10.2001

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Landtages zur „Häuslichen Gewalt“ am 25. und 26. Oktober 2001

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) begrüßt die Bestrebungen der Landesregierung, die häusliche Gewalt - mit einem immensen Dunkelfeld - in den öffentlichen Fokus zu heben. Der BDK findet in den Anträgen der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sehr viele positive Ansätze, um den Opfern häuslicher Gewalt in adäquater Form zur Seite zu stehen.

Aus Sicht des BDK sollen hier insbesondere die Bereiche beleuchtet werden, die mit den weitergehenden Pflichten der Schutz- und Kriminalpolizei aus den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen verbunden sind.

Jeder der einmal als Polizist in einem Funkstreifenwagen gesessen hat, kennt den Einsatzauftrag: „Fahren Sie zur Goethestr. 4, fünfte Etage, Familie Schneider, „Familienstreitigkeiten.“ Die Polizei sollte diese Einsatzbestimmung „Familienstreitigkeiten“ aus ihrem Vokabular streichen. Kinder und Frauen, die häusliche Gewalt erleben, sind Opfer von Straftaten. Sie gilt es massiv zu schützen.

Diesen Schutz zu gewährleisten ist für die Polizei nicht einfach, da der Täter zwar seine ladungsfähige Erreichbarkeit mitteilen muss, aber sich danach frei bewegen kann. Ob sich der Täter an das Rückkehrverbot halten wird, darf in vielen Fällen bezweifelt werden. Eine soziale Betreuung auch des Täters könnte dort hilfreich sein.

Weitere Einwirkungen auf das Opfer könnten seitens der Polizei wirkungsvoll nur dadurch verhindert werden, dass man dem Opfer Personenschutz gibt. Das jedoch kann die Polizei nicht leisten.

Diese Straftaten müssen seitens der Polizei zügig ausermittelt werden, damit die Opfer binnen kürzester Zeit richterliche Hilfe zum „Wohnrecht“ und „Sorge-recht“ erhalten. Die Richter erwarten zur Beurteilung der individuellen Situation einen möglichst lückenlosen Personen- und Sachbeweis, um dann in 10 - 20 Tagen nach dem Vorfall beschließen zu können.

Der „Einsatzort Familienstreit“ wird zum „Tatort Körperverletzung“ und muss mit allen dafür erforderlichen und vorgesehenen kriminalistischen Maßnahmen

Bund Deutscher Kriminalbeamter NRW
Öffentliche Anhörung des Landtages zur "Häuslichen Gewalt" am 25. u. 26.10.2001

aufgenommen werden. Wenn diese Grundwerte kriminalpolizeilicher Arbeit bei der Tatortaufnahme beachtet werden, ist die spätere Beweisführung vor Gericht gesichert.

Schwieriger gestalten sich die Sachverhalte, die auf Anwendung psychischer Gewalt beruhen. Hier ist neben menschlichem Einfühlungsvermögen seitens der einschreitenden Beamten auch ein gehöriges Maß an psychologischer und soziologischer Fachkompetenz erforderlich. Dies muss bei der Planung zukünftiger Aus- und Fortbildungskonzepte für die Polizei Berücksichtigung finden. Da diese Gewaltform sich meist in einem langen Zeitraum entwickelt hat, kann es erforderlich werden, bei der Tatortaufnahme viel Zeit zum Zuhören zu investieren.

Dies alles setzt umfangreiche Recherchen der Polizei vor Ort voraus. Das kann jedoch nur die örtlich nahe Polizeiinspektion leisten, die mit ihren Bezirksbeamten über gute Kontakte zu den Stellen des Netzes für Frauen- und Opferhilfe verfügt.

Der BDK schließt sich der Meinung der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an, die in ihrem Antrag 13/916 feststellen:

„Der Polizei kommt bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt eine wichtige Schlüsselrolle zu.“ Und weiter: „Der polizeiliche Einsatz muss ununterbrochenen Schutz bei der akuten Krisenintervention gewährleisten.“

Um den einzuleitenden zivilrechtlichen Rechtsschutz sachgerecht zu ermöglichen, sind für die Polizeibeamten sehr viel weitergehende Maßnahmen erforderlich als heute, wo es den „Familienstreit“ zu schlichten gilt. „Familienstreitigkeiten“ werden heute in aller Regel durch das Einschreiten von 2 Beamten eines Funkstreifenwagens geschlichtet. Einer weitergehenden formellen Bearbeitung bedarf in den seltensten Fällen.

Gerade in Gewaltfällen, die in sensiblen menschlichen Gemeinschaften zutage treten, ist der erste fachkompetente Ermittlungsansatz von ungeheurer Bedeutung für das gesamte spätere Verfahren.

Ein Gewaltopfer, das nicht von der ersten Minute an Zuwendung und Verständnis erfährt, wird im späteren Verfahrensverlauf nicht den Mut und die Kraft aufbringen, gegen seinen möglichen Peiniger auszusagen. Es wird resignieren und sich in sein vermeintliches Schicksal fügen.

Bund Deutscher Kriminalbeamter NRW
Öffentliche Anhörung des Landtages zur "Häuslichen Gewalt" am 25. u. 26.10.2001

Besondere Anforderungen an die Polizeibeamten im vorzubereitenden zivilen Rechtsschutz werden durch folgende Maßnahmen gestellt:

- a) Qualifizierte Tatortarbeit mit Spurensicherung (objektive Beweismittel) inklusive Recherchen beim Hausarzt.
- b) Insbesondere die Feststellung von Zeugen ist für das Verfahren von Bedeutung:
 - ba) Zeitnahe Recherchen / Vernehmungen von Nachbarn
 - bb) Zeitnahe Recherchen / Vernehmungen im familiären Umfeld
- c) Begleitung der Polizei, wenn der Täter im Verfahren auf die Mitnahme dringender Gegenstände besteht.
- d) Überprüfung der vom Täter benannten Anschrift oder zustellungsbevollmächtigten Person.
- e) Verpflichtung, die Einhaltung des Rückkehrverbotes zeitnah mindestens einmal zu überprüfen.
- f) Auswertung von Fangschaltungen bei telefonischem Terror und begleitend dazu eine möglichst unbürokratische Möglichkeit der Rufnummernänderung des Opfers

Dies alles bedarf einer zielgerichteten Aus- und Fortbildung der Polizeibeamten, damit die neuen rechtlichen und formellen Anforderungen an die Polizei sachgerecht bewältigt werden können.

Pro-Aktiv-Ansatz auch in NRW einführen

Der BDK stellt sich neben die Fraktion der CDU, die in ihrem Antrag 13/851 feststellt: „Gewalt in der Ehe ist keine Privatsache der Betroffenen. Sie ist kriminelles Unrecht. Die körperlichen und seelischen Folgen setzen sich fort und begleiten die Betroffenen ein Leben lang.“

Bund Deutscher Kriminalbeamter NRW
Öffentliche Anhörung des Landtages zur "Häuslichen Gewalt" am 25. u. 26.10.2001

Der BDK schließt sich ebenso den Ausführungen in dem Gesetzesentwurf der Landesregierung (13/1525) an, in dem es heißt: „Studien belegen, dass häusliche Gewalt oftmals ein Seriidelikt ist, dem ein Gewaltkreislauf zugrunde liegt.“

Wenn der einschreitende Polizeibeamte dies bei seinem ersten Einschreiten oder den ersten Recherchen feststellt, muss er konsequent handeln und um Unterstützung ersuchen können.

Im Gegensatz zu den gesetzlichen Regelungen in Österreich ist für NRW der Pro-Aktiv-Ansatz aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht vorgesehen.

Das bedeutet: Nach einem Einsatz mit dem Hintergrund häuslicher Gewalt hat die Polizei die Möglichkeit, den Verursacher einer gewaltgeprägten Beziehung aus der Wohnung zu entfernen, kann die Daten der oftmals tatsächlich traumatisierten Ehefrau jedoch nicht an eine Beratungsstelle weitergeben, damit die Frau später aufgesucht und ihr Hilfe angeboten werden kann. Es ist vielmehr vorgesehen, dass die eingesetzten Polizeibeamten die geschädigte Frau auf das bestehende Beratungsangebot hinweisen und ihr nahe legen, sich selbst um eine solche Beratung zu kümmern.

Nach der allgemeinen polizeilichen Erfahrung sind gerade Frauen aus solchen Beziehungen mit eigenverantwortlichem Handeln überfordert und bedürfen der Hilfe der Gesellschaft. Es geht in den Fällen häuslicher Gewalt nicht darum, die Frauen zu entmündigen, sondern ihnen konkrete Hilfe zumindest anzubieten. Die Frauen sollen nicht gezwungen werden, diese auch tatsächlich anzunehmen.

Der BDK setzt sich daher dafür ein, den Pro-Aktiv-Ansatz auch in NRW in das Gesetz einzubringen. Das Land NRW entzieht sich andernfalls seiner Verantwortung gegenüber den Opfern solcher meist über Jahre bestehenden gewaltgeprägten Beziehungen. Hier muss das schon vorhandene, weit verzweigte Netz für Frauen- und Opferhilfe im Interesse der Opfer genutzt werden.

Aus Sicht des BDK macht es Sinn, die Befugnis zur Wohnungsverweisung und Erteilung eines Rückkehrverbotes in die alleinige Zuständigkeit der Polizei zu geben. Zur Durchsetzung aller begleitenden Maßnahmen und zur Opferbetreuung bedarf es jedoch eines informellen Netzwerkes und der ständigen Kooperation aller am Prozess Beteiligten.

Bund Deutscher Kriminalbeamter NRW
Öffentliche Anhörung des Landtages zur "Häuslichen Gewalt" am 25. u. 26.10.2001

Begleitende Maßnahmen

- 1) Gewaltdelikte im häuslichen Bereich sollten in der polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesen werden (CDU-Antrag – 13/851).
- 2) Bei der Anhörung minderjähriger Kinder muss das Jugendamt unter Umständen für den Täter einen Erziehungsbeistand gewährleisten. Daher ist die Erreichbarkeit des Jugendamtes erforderlich.
- 3) Soziale Ansprechpartner müssen in Form einer Rufbereitschaft ständig erreichbar und einsatzfähig sein.

~~_____~~
Horst Schneider
Stellvertretender Landesvorsitzender
Bund Deutscher Kriminalbeamter NRW
Duisburg, den 23. Oktober 2001